

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 29. Juli 1997

Teil I

85. Kundmachung: Aufhebung von Wortfolgen in § 32 Abs. 4 des Wasserrechtsgesetzes 1959 durch den Verfassungsgerichtshof

85. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung von Wortfolgen in § 32 Abs. 4 des Wasserrechtsgesetzes 1959 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß den § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 26. Juni 1997, G 51/95-12, G 85/96-10, G 1/97-10, G 10/97-15, dem Bundeskanzler zugestellt am 3. Juli 1997, das Wort „dann“ und die Wortfolge „, wenn auf die einzuleitenden Abwässer und Stoffe bei der Bewilligung der Kanalisationsanlage Bedacht genommen wurde und eine Beeinträchtigung der Wirksamkeit der Reinigungsanlage, bauliche Schäden oder Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Kanalisationsanlage oder zusätzliche Gefahren für das Wartungs- und Betriebspersonal nicht zu besorgen sind“ im ersten Satz des § 32 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990, BGBl. Nr. 252, und den dritten Satz des § 32 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990, BGBl. Nr. 252, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Klima